



EINLADUNG
zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

Bergisch Gladbach, 22. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Sie unter Beachtung von § 9 Abs. 3 der Satzung ein zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in das Clubhaus in Refrath auf

Sonntag, den 22. März 2026, 15.00 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht aus der Aufnahmekommission
3. Bericht des Vorsitzenden des Beirats
4. Bericht der Kassenprüfer und allgemeine Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Beirats
7. Nachwahl in den Aufnahmeausschuss
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2026
9. Gründung einer gGmbH
Notwendige Änderung der Satzung zu Top 9*
10. Änderung der Satzung**
11. Änderung der Clubordnung***
12. Verschiedenes

Die Zahlen des Jahresabschlusses per 31.12.2025 werden ebenso wie der Haushaltsvoranschlag für 2026 in der Mitgliederversammlung 2026 vorgelegt werden. Ab 08. März 2026 sind diese Zahlen auch aus dem Internet (Mitgliederbereich) zu ersehen; sie liegen vom gleichen Zeitpunkt an ebenso im Sekretariat des Clubs zur Einsichtnahme aus.

Refrath, den 22. Februar 2026

Der Vorstand

Jan Kunath

Norbert Hentschel

Frfr. Dr. Ines von Ketelhodt

Toni Kramer

Niko Hrankovic

Dr. Christian Giesecke

* s. (Tagesordnung)

Top 9 Notwendige Änderung der Satzung zu Top 9

Neu

	§ 11a Tochtergesellschaften Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften, insbesondere an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), zu beteiligen, solche zu gründen oder zu erwerben. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen an Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Gründung oder Beteiligung muss dem Vereinszweck dienen.
--	--

** s. (Tagesordnung)

TOP 10 Änderung der Satzung

Bisher

Neu

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. (2) Der Antrag muss von mindestens zwei Paten schriftlich befürwortet werden. Pate können nur Voll- und Ehrenmitglieder sein, die dem Verein mindestens fünf Jahre als Vollmitglieder angehören. Mitglieder des Aufnahmeausschusses können keine Paten sein. § 9 Mitgliederversammlung (3) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres die ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuladen sind. Etwaige Änderungsanträge, Änderung der Mitglieder und Clubordnung, sowie Satzungsneufassungen werden auf der Club-Webseite rechtzeitig bekanntgegeben; bzw. können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Außerdem ist die Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme schriftlich oder digital (Textform) beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. (2) Der Antrag muss von mindestens zwei Paten schriftlich befürwortet werden. Pate können nur Voll- und Ehrenmitglieder sein, die dem Verein mindestens fünf Jahre als Vollmitglieder angehören. Mitglieder des Aufnahmeausschusses können keine Paten sein. (2) Der Vorstand legt fest, welche Unterlagen einem Antrag beizufügen sind. § 9 Mitgliederversammlung (3) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres die ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuladen sind. Etwaige Änderungsanträge, Änderung der Mitglieder und Clubordnung, sowie Satzungsneufassungen werden auf der Club-Webseite rechtzeitig bekanntgegeben; bzw. können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Außerdem ist die Mitgliederversammlung spätestens drei
---	---

durch Aushang der Einladung sowie der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Clubhauses einzuberufen. Dieser Aushang gilt als rechtswirksame Einladung der Mitglieder.	Wochen vorher durch Aushang der Einladung sowie der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Clubhauses einzuberufen. Veröffentlichung der Einladung sowie der Tagesordnung auf der Club-Webseite. Dieser Aushang Veröffentlichung gilt als rechtswirksame Einladung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung oder in hybrider Form (sowohl physische als auch elektronische Teilnahme) durchzuführen. Der Vorstand entscheidet über das Format und gibt dies in der Einladung bekannt.
(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht (Absätze (3) und (4)) einberufen wurde und mindestens achtzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht (Absätze (3) und (4)) einberufen wurde und mindestens achtzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu dem ursprünglich angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet am gleichen Tag eine neue Mitgliederversammlung statt. Die erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

*** s. (Tagesordnung)

TOP 11 Änderung der Clubordnung

Bisher

Neu

§ 1 Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. (4), (5) der Satzung) (4) Im Fall der Aufnahme neuer Mitglieder sind die Paten, die die Aufnahme unterstützt haben, gehalten, darauf hinzuwirken, dass die neuen Mitglieder in den Club eingeführt und mit den Abläufen des Clubs vertraut gemacht werden. Sie sollen die neuen Mitglieder nicht nur auf die allgemein geltenden Vorgabe- und Spielbestimmungen, sondern insbesondere auf die Einhaltung der Regeln der Etikette hinweisen.	§ 1 Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. (4), (5) der Satzung) (4) Im Fall der Aufnahme neuer Mitglieder sind die Paten, die die Aufnahme unterstützt haben, alle Mitglieder gehalten, darauf hinzuwirken, dass die neuen Mitglieder in den Club eingeführt und mit den Abläufen des Clubs vertraut gemacht werden. Sie sollen die neuen Mitglieder nicht nur auf die allgemein geltenden Vorgabe- und Spielbestimmungen, sondern insbesondere auf die Einhaltung der Regeln der Etikette hinweisen.
--	---